



ABRA Software AG
Industriestrasse 26
8404 Winterthur

Ust-IdNr. CHE-236.690.130

Allgemeine
Geschäftsbedingungen (AGB)
Basierend auf Version:
001-01-CH-18.05.2018

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der ABRA Software AG

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für alle Lieferungen, Leistungen, Lizenzen und Angebote der ABRA Software AG («ABRA»). Für durch ABRA vertriebene Produkte bzw. erbrachte Dienstleistungen geltende Sonderbestimmungen und/oder vertragliche Vereinbarungen (z.B. unbefristete oder befristete Lizenzen/Nutzungsbestimmungen für Software, Bedingungen für Wartungs- oder Supportdienstleistungen, Bedingungen zur Projektrealisierung usw.) gehen den vorliegenden AGB vor, insoweit sie inhaltlich von den AGB abweichen.
- 1.2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3. Jede Änderung, Abweichung oder Ergänzung dieser AGB bedarf der Schriftform; es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Dies gilt auch für jeden Vertrag, der auf Grundlage der vorliegenden AGB geschlossen wird, sofern er keine andere Form der Schriftform gleichstellt.
- 1.4. ABRA behält sich vor, diese AGB ohne weiteres jederzeit mit Wirkung für alle künftig darauf basierenden Vertragsabschlüsse zu ändern. Mit Wirkung hinsichtlich bestehender Vertragsverhältnisse ist ABRA zudem berechtigt, diese AGB zu ändern, indem sie den betreffenden Kunden im Einzelnen schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, kann dieser den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung ihm gegenüber mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1. Allgemein veröffentlichte Angebote von ABRA sind – insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit und Verfügbarkeit der Hauptleistung, Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen – unverbindlich. Insbesondere sind Änderungen in Design, Technik und Funktionsweise sowie Irrtum bei Beschrieb, Abbildung und Preisangabe vorbehalten. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung und/ oder durch Zusenden der Ware und/ oder durch Auftragsausführung durch ABRA zustande und richtet sich ausschliesslich nach deren Inhalt.
- 2.2. Explizit anderslautende Regelungen von ABRA zum Vertragsabschluss – etwa in Offerten, Bestellscheinen oder ABRA-Webshops – gehen vor und können z.B. vorsehen, dass der Vertrag zustande kommt, wenn der Kunde im online-Kundenportal seine Zustimmung zu den dort aufgeführten Vertragsbestimmungen erklärt.
- 2.3. Ein automatisch generiertes E-Mail, welches lediglich den Empfang einer Bestellung bestätigt, stellt keine Auftragsbestätigung dar.
- 2.4. Telefonische Bestellungen durch den Kunden können bis zu einem Bestellwert von CHF 3'500.00 rechtsgültig aufgegeben werden.
- 2.5. Mangels anderslautender Angaben sind schriftliche Offerten von ABRA an Kunden 30 Tage lang gültig.
- 2.6. Telefonische Absprachen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 2.7. Der Umfang der von ABRA zu erbringenden Leistungen, Garantien und Zusicherungen wird allein durch schriftliche Verträge festgelegt.
- 2.8. Aufgrund rechtlicher oder technischer Normen zwingend notwendige Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung sind im Hinblick auf die Leistungserfüllung vorbehalten.
- 2.9. ABRA wird nach Möglichkeit Beststellungsänderungen des Kunden für Produkte bis zum Zeitpunkt der Lieferbereitschaft berücksichtigen. Sie kann hierfür im Einzelfall eine Umtriebsgebühr in der Höhe von max. 5% des Vertragspreises erheben. Beststellungsänderungen können Auswirkungen auf vereinbarte Preise, Liefertermine und Art oder Umfang der Erbringung von Dienstleistungen zur Folge haben.

3. INSTALLATION, SCHULUNG UND BERATUNG

- 3.1. Der Kunde ist für die ordnungsgemässe Installation, die Inbetriebnahme und den Unterhalt gelieferter Software selbst verantwortlich.
- 3.2. Mit dem Versand der Produkte gehen Nutzen und Gefahren auf den Kunden über.
- 3.3. Weder die Installation durch ABRA noch eine Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte (Endnutzer) in die Bedienung der gelieferten Software gehören zum Leistungsumfang. Solche Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.
- 3.4. Sofern ABRA Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von ABRA angemessen. ABRA kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel, in Rechnung stellen.

4. LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN UND ERFÜLLUNG

- 4.1. Soweit nicht anders geregelt, entstehen Erfüllungsansprüche des Kunden erst mit vollständiger Bezahlung des vertraglich festgelegten Entgelts. Insbesondere entstehen Nutzungsrechte an Software unabhängig von deren Freischaltung per Lizenzschlüssel erst mit vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühr.
- 4.2. Bestellte Produkte bzw. angeforderte Leistungen werden ausschliesslich an Adressen in der Schweiz, Deutschland, Österreich oder Liechtenstein versandt bzw. erbracht.
- 4.3. Alle Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 4.4. ABRA ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten durch Hilfspersonen erfüllen zu lassen. Werden ihr vom Kunden beizuziehende Dritte vorgegeben, so haftet der Kunde für eine sorgfältige Auswahl. ABRA ist berechtigt, ungeeignete Dritte abzulehnen.
- 4.5. ABRA ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 4.6. Zu Test- oder Demozwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Unterlagen usw.) bleiben Eigentum von ABRA. ABRA ist berechtigt, Software so auszurüsten, dass sie nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr voll einsatzfähig ist.
- 4.7. Bei erneuter Anforderung eines Datenträgers oder von Produkt begleitenden Unterlagen (CD-ROM, DVD, Handbuch usw.) sowie beim Umtausch/Rücksendung von Waren ist ABRA zur Erhebung einer Bearbeitungsgebühr berechtigt.
- 4.8. Umbuchungen und Annullationen von durch den Kunden bei ABRA bestellten Lieferungen und Leistungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform und gelten erst nach einer schriftlichen Rückbestätigung durch ABRA. In solchen Fällen ist ABRA zur Verrechnung einer Umtriebs- oder Annullationskostenentschädigung berechtigt. Diese beträgt bei Standardschulungen bis 8 Arbeitstage vor Kursbeginn 25%, 4 – 7 Arbeitstage vor Kursbeginn 50% und 0 – 3 Arbeitstage vor Kursbeginn 100% des Kursgeldes). Bereits vorgenommene Abklärungen und Vorbereitungen werden in Rechnung gestellt.
- 4.9. ABRA behält sich vor, Standardschulungen mangels genügender Anmeldungen kurzfristig zu verschieben oder abzusagen.
- 4.10. Kommt ein Kunde mit der Annahme bestellter Ware in Verzug, so ist ABRA nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Tritt ABRA zurück und verlangt Schadensersatz, so beträgt dieser mindestens 30% des Auftragswertes, sofern ABRA keinen höheren Schaden nachweist.
- 4.11. Soweit im Einzelvertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, ist die Installation im Vertragspreis nicht enthalten und fällt unter die Verantwortung des Kunden.
- 4.12. Bei Vornahme der Installation durch ABRA ist der Kunde für die notwendigen Voraussetzungen in seiner Infrastruktur (Hardware, Software, Umgebungsbedingungen) besorgt. Die Annahme gilt als gegeben, sobald die von ABRA vorgesehenen Tests erfolgreich durchlaufen sind und der Kunde das entsprechende Abnahmeprotokoll unterzeichnet hat.

- 4.13. Kommt es, aus nicht von ABRA zu vertretenden Gründen, innerhalb von 30 Tagen ab Installation nicht zum Unterzeichnen des Abnahmeprotokolls oder setzt der Kunde die Geräte produktiv ein, gelten die Produkte als betriebsbereit installiert und abgenommen.
- 4.14. ABRA behält sich Produktänderungen vor, welche die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigen. ABRA kann Teillieferungen vornehmen und einzeln verrechnen, es sei denn, diese seien wirtschaftlich für den Kunden nicht sinnvoll nutzbar.

5. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

- 5.1. Die in der jeweiligen Dienstleistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen erbringt ABRA unter der Leitung und Verantwortung des Kunden. ABRA wird den Kunden über Tatsachen oder Umstände informieren, welche die Erbringung der beauftragten Leistungen in Frage stellen.
- 5.2. ABRA steht für eine getreue und sorgfältige Auftragserfüllung nach allgemein anerkannten Standards ein. Der Auftrag gilt mit dem von ABRA angezeigten Abschluss der im Einzelauftrag beschriebenen Dienstleistungen als erfüllt.
- 5.3. Vorbehaltlich abweichenden Bestimmungen im Einzelauftrag beträgt die ordentliche Arbeitszeit der ABRA-Mitarbeiter acht (8) Stunden täglich, 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, von Montag bis Freitag. Ausgenommen die am Firmensitz der ABRA geltenden, ortsüblichen Feiertage. Für einen Einsatz beim Kunden wird mindestens ein halber Tagessatz in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
- 5.4. ABRA wird nach Möglichkeit für einen Einzelauftrag eingesetzte Mitarbeiter, die infolge Krankheit oder Unfall an der Erbringung desselben verhindert sind, ersetzen, kann jedoch hierfür keine Haftung übernehmen.
- 5.5. Angaben im Einzelauftrag über Termine und Dauer eines Einzelauftrages vermitteln lediglich Richtwerte.
- 5.6. Soweit erforderlich, ist ABRA bemüht, auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Unterstützung zu gewähren. In diesen Fällen gelangen zum jeweiligen Stundensatz folgende Zuschläge zur Anwendung:

Zeiten	Wochentage	Samstage	Sonn- und Feiertage
07.00–20.00	+ 0 %	+ 50 %	+ 100 %
20.00–07.00	+ 50 %	+ 100 %	+ 150 %

6. PREISE

- 6.1. Die Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken, exklusiv Mehrwertsteuer, Verpackungs- und Frachtspesen. Lieferungen und Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu den am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreisen bzw. nach Aufwand zu den geltenden Ansätzen berechnet.
- 6.2. Schulungs- und Installations- und andere Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis und keine Rabatte vereinbart wurden, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 6.3. ABRA ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab Vertragsabschluss vereinbart ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.
- 6.4. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen usw., werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und soweit möglich mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

- 6.5. Bei der Erbringung von Dienstleistungen ausserhalb der Räumlichkeiten von ABRA werden Reise- und Verpflegungsspesen nach effektivem Aufwand verrechnet. Allfällige Übernachtungsspesen und die damit verbundenen Verpflegungsspesen werden dem Kunden ebenfalls in Rechnung gestellt. Sollten bei der Auftrags Erfüllung für ABRA zusätzliche Kosten durch Umstände entstehen, welche der Kunde zu vertreten hat (z.B. durch Nichterfüllung der vom Kunden gemäss Ziffer 3.4 oder 4.12 zu erbringenden Obliegenheiten), ist ABRA berechtigt, diesen Aufwand separat in Rechnung zu stellen.
- 6.6. Wartungsverträge werden erst nach erfolgtem Zahlungseingang bei ABRA verlängert. Die Konsequenzen inklusive zusätzlicher Kosten aus der Nichtverlängerung beim Lizenzgeber infolge nicht erfolgtem oder verspätetem Zahlungseingang bei ABRA trägt der Kunde.
- 6.7. Die Rechnungsstellung erfolgt:
 - a) für Produkte (Hardware, Lizenzen und Wartungsverträge)
=> bei Vertragsabschluss
 - b) für Wartungsverträge bei Vertragserneuerung
=> 60 Tage vor dem Datum der Erneuerung
 - c) für Dienstleistungen, soweit im Einzelauftrag nicht abweichend geregelt
=> monatlich nach Aufwand
 - d) für Projektdienstleistungen, soweit im Werkvertrag nicht abweichend geregelt
=> 30% des Projektvolumens vor Projektstart
=> 30% des Projektvolumens nach Lieferung
=> 30% des Projektvolumens nach Installation der finalen Version
=> 10% des Projektvolumens 30 Tage nach go live

7. LIEFERFRISTEN

- 7.1. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von ABRA nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik und Aussperrung bei ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten.
- 7.2. ABRA ist bemüht, schriftlich vereinbarte oder angegebene Lieferfristen einzuhalten. Diese stellen jedoch immer Plandaten ohne verzugsbegründenden Charakter dar. Verspätet sich eine Lieferung aus Gründen, welche ABRA zu vertreten hat, um mehr als einen Monat, ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegenüber ABRA berechtigt, nach ungenutztem Verstreichen einer mit eingeschriebenem Brief angesetzten, angemessenen Nachfrist, von der Bestellung der verspäteten Produkte zurückzutreten.

8. ZAHLUNG

- 8.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden Rechnung 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kommt der Kunde ohne weiteres – insbesondere ohne Mahnung – in Verzug.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist ABRA nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Tritt ABRA zurück und verlangt Schadensersatz, so beträgt dieser 30% des Auftragswertes, sofern ABRA keinen höheren Schaden nachweist.
- 8.3. Der Kunde darf nur unbestrittene, fällige und rechtskräftige Forderungen verrechnen.
- 8.4. Schuldet der Kunde ABRA mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird – sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat – zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.
- 8.5. ABRA behält sich vor, Lieferungen und Leistungen nur nach Vorauszahlung seitens des Kunden zu erbringen oder bei Zahlungsverzug des Kunden Leistungen auszusetzen. ABRA steht es jederzeit frei, bestimmte Zahlungsarten zuzulassen oder auszuschliessen.

9. GEWÄHRLEISTUNG FÜR SOFTWARELIEFERUNGEN

- 9.1. Wird keine Installation durch ABRA gemäss Ziff. 4.12 und 4.13 vorgenommen, hat der Kunde gelieferte Software, Softwareteile oder Nachbesserungen (im Folgenden zusammengefasst: «Lieferung») unverzüglich auf Mängelfreiheit zu prüfen, etwaige wesentliche Mängel detailliert zu dokumentieren und ABRA schriftlich innert 30 Tagen nach Auslieferung anzuzeigen. ABRA bemüht sich, wesentliche angezeigte Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben. Mangels fristgemässer, detaillierter Mängelanzeige oder produktiver Nutzung der Lieferung/Software gilt die Lieferung als fehlerfrei abgenommen und akzeptiert.
- 9.2. Gewährleistungsrechte bestehen einzig für schriftlich ausdrücklich zugesagte Eigenschaften der Software. Soweit gesetzlich zulässig, werden alle weiteren Gewährleistungs- oder Garantieansprüche vollumfänglich wegbedungen.
- 9.3. Insbesondere sichert ABRA nicht zu, dass die gewartete Software unterbruchfrei und/oder zu einem bestimmten Zeitpunkt genutzt werden kann oder dass sie fehler- und störungsfrei nutzbar ist. Jede nicht autorisierte Veränderung der Software durch den Kunden führt zum Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche.
- 9.4. Eine vertraglich vereinbarte Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Schäden, Störungen oder Umständen, die nicht von ABRA zu vertreten sind. Bei vom Kunden selbst installierten Systemen setzen Gewährleistungsansprüche den Nachweis der ordnungsgemässen Installation voraus.
- 9.5. Bei von ihr hergestellter Software («ABRA-Software») gewährleistet ABRA, dass schriftlich gemeldete, dokumentierte und reproduzierbare Fehler, d.h. Abweichungen gegenüber der schriftlichen Funktionalitätsbeschreibung, innerhalb angemessener Frist kostenlos behoben werden. ABRA behält sich das Recht vor, anstelle von Nachbesserungsarbeiten dem Kunden eine Folgeversion der Software (Updates und/oder neue Releases) zu liefern oder eine Umgehungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.
- 9.6. Gewährleistungsansprüche für von ABRA gelieferte Software von Drittherstellern richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Drittherstellers und müssen vom Kunden auch bei diesem geltend gemacht werden.
- 9.7. ABRA gewährleistet, dass von ihr gelieferte ABRA-Software die schriftlich und ausdrücklich zugesicherten Funktionen und Leistungen erbringt, sofern die ABRA-Software auf der vertraglich bezeichneten Hardware installiert wird. Können die zugesicherten Funktionen und Leistungen der Software in wesentlichen (!) Teilen nicht erbracht werden, ist der Kunde nach Ablauf einer zweimaligen Nachfrist zur Nachbesserung, die sich nach den zumutbaren Möglichkeiten von ABRA richtet, unter Ausschluss weiterer Ersatzansprüche berechtigt, eine verhältnismässige Herabsetzung der Preise für die ABRA-Software zu verlangen. Ist strittig, ob die beanstandeten Mängel den Betrieb der ABRA-Software über massen behindern, entscheidet ein SWICO-Experte.
- 9.8. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den Angaben in der Offerte, im Werkvertrag oder der entsprechenden Produktspezifikation. Bei Nichtvorliegen einer ausdrücklichen Gewährleistungsfrist gilt eine Frist von 12 Monaten, bzw. 3 Monaten für Ersatzteile, ab Lieferung.
- 9.9. Auf jeden Fall verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche innert 12 Monaten ab Datum der jeweiligen Softwarelieferung.
- 9.10. Bei Garantiarbeiten, die von ABRA nicht am Installationsort erbracht werden, trägt der Kunde die Kosten und Risiken der Transporte.
- 9.11. ABRA gewährleistet, dass sie die lizenzierte Software entweder selbst geschaffen hat und die entsprechenden gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, an ihr besitzt, oder er vom Träger dieser Rechte das Recht zur Einräumung der Nutzungsrechte an der lizenzierten Software gemäss diesem Vertrag erworben hat und ihr zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages oder seinen Anhängen keine kollidierenden Rechte Dritter bekannt waren.

- 9.12. Werden gegen den Kunden Ansprüche wegen angeblicher Verletzung von in der Schweiz anerkannten Patenten oder Urheberrechten durch ABRA-Software erhoben, wird ABRA diese auf eigene Kosten abwehren, sofern der Kunde ABRA hierüber unverzüglich benachrichtigt und ihr die alleinige Vollmacht zur selbständigen Führung und Beilegung des Rechtsstreites erteilt sowie ihr die notwendige Unterstützung gewährt. ABRA übernimmt in diesem Fall die dem Kunden rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadenersatzpflichten bzw. Vergleichszahlungen. Wird dem Kunden die Benutzung der Produkte rechtskräftig untersagt, wird ABRA ihm nach ihrer Wahl entweder das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen, sie austauschen bzw. so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder die Software zurücknehmen und dem Kunden den um die übliche Abschreibung geminderten Lizenzpreis gutschreiben. ABRA haftet jedoch nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus der Verwendung von ABRA-Software in Verbindung mit anderen Produkten resultieren.

10. RECHTE AM ERGEBNIS

- 10.1. Der Kunde ist berechtigt, die von ihm bestellten, vollumfänglich bezahlten und von ABRA individuell für ihn geschaffenen Dienstleistungsergebnisse für seinen eigenen Bedarf frei zu nutzen.
- 10.2. ABRA behält sich indes alle Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheberrechte für die dem Kunden in Erfüllung des Einzelauftrages erbrachten Leistungen und ausgehändigten Unterlagen vollumfänglich vor.

11. SOFTWARELIZENZ

- 11.1. ABRA erteilt dem Kunden für die bestellten und bezahlten Software-Produkte (d.h. bestimmte Version von Computerprogrammen in maschinenlesbarem Binär-Code/ Objektcode, Runtime-Version) sowie für das zugehörige Material (Dokumentation soweit beschrieben, Diskette, CD) eine beschränkte, persönliche, zeitlich limitierte, nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Lizenz zum Gebrauch entsprechend den nachstehenden Bedingungen.
- 11.2. Von ABRA später gelieferte, neue Versionen oder Änderungen der Software und Software im Quellcode unterliegen ebenfalls diesen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen.
- 11.3. Soweit in der Offerte von ABRA oder in der Softwareproduktebeschreibung nicht abweichend geregelt, ist der Einsatz der Software nur für den Kunden und nur auf dem im Vertrag bezeichneten Rechner zulässig. Eine Lizenzübertragung auf andere Rechner und/oder Lizenznehmer ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von ABRA möglich und unterliegt einer Entschädigungspflicht. Die Lizenz berechtigt zum bestimmungsgemässen Gebrauch des Softwareproduktes gemäss der erteilten Lizenzart; Umarbeitung bedarf der schriftlichen Zustimmung von ABRA. Die Software darf nur insoweit kopiert oder über ein Netzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, als dies für den lizenzgemässen Betrieb und/oder zu Archivierungs- und Sicherungszwecken erforderlich ist. Die so erstellten Kopien haben sämtliche Copyright-Vermerke und weitere Hinweise auf die Immaterialgüterrechte des Originaldatenträgers von ABRA bzw. des Drittherstellers zu enthalten und dürfen nicht verändert oder ergänzt werden.
- 11.4. Für Softwareprodukte von Drittherstellern tritt ABRA vorbehaltlich abweichender, schriftlicher Vereinbarung (Unterlizenzvertrag) nur als Vermittler auf. Ein Software-Lizenzvertrag kommt ausschliesslich zwischen der Herstellerfirma und dem Kunden zustande.
- 11.5. Ein dem Kunden vertraglich eingeräumtes Nutzungsrecht bezieht sich ausschliesslich auf die Software im Objekt-Code. Auch nach Durchführung gesetzlich zulässiger oder schriftlich genehmigter Adaptionen bleibt die Software diesen Bedingungen unterworfen.
- 11.6. Da die Software geschütztes Knowhow und Geschäftsgeheimnisse von ABRA bzw. dem Softwarehersteller enthält, darf der Kunde keine Verfahren anwenden, um aus dem Objektcode den Quellcode oder Teile davon wiederherzustellen oder Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software zu erlangen.
- 11.7. ABRA wird dem Kunden, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Software notwendig ist, auf dessen Anfrage und ausschliesslich zu diesem Zweck die hierfür notwendigen, ihr verfügbaren Informationen zugänglich machen, sofern sie nicht in der Software-Produktebeschreibung enthalten sind. Der Kunde wird sämtliche Informationen über die Software, die verwendeten Methoden und Verfahren vertraulich behandeln.

- 11.8. ABRA behält an gelieferter Software alle Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise – auch Dritter – sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Im Übrigen richtet sich das Nutzungsrecht des Kunden nach den Lizenzbedingungen für das jeweilige ABRA-Produkt.
- 11.9. Schutzrechte Dritter: Der Kunde verpflichtet sich, ABRA von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten ABRA Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ABRA auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. ABRA ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Softwareänderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.
- 11.10. ABRA behält sich für jedes Design, jeden Text, jede Grafik auf ihrer Webseite, ihren Publikationen und Dokumentationen usw. alle Rechte vor. Das Kopieren oder jegliche andere Reproduktion wird nur zu dem Zweck gestattet, eine Bestellung bei ABRA aufzugeben.
- 11.11. Der Name „ABRA“ bzw. „ABRA Software AG“ ist markenrechtlich geschützt und seine markenmässige Verwendung durch den Kunden und Partnern ist ohne Zustimmung von ABRA untersagt.
- 11.12. An Abbildungen, Texten, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen von ABRA oder im Auftrag von ABRA erstellten Unterlagen behält sich ABRA unabhängig vom verwendeten Medium die Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ABRA.
- 11.13. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte des Kunden für Softwareprodukte nach Inbetriebnahme bzw. Nutzung derselben werden durch diese AGB's oder den mitgeltenden Software-Lizenzvertrag geregelt.

12. SORGFALTSPFLICHT UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 12.1. Der Kunde trägt die Verantwortung für Auswahl, Gebrauch, Bedienung, Unterhalt und Kontrolle der von ABRA bezogenen Hardware, Software und Dienstleistungen, wie auch für die Sicherung von Daten und Software, die Bereitstellung von Ausweichlösungen, die Schulung seines Personals sowie die Überprüfung der mit den Vertragsgegenständen bzw. -leistungen erzielten Resultate.
- 12.2. ABRA haftet ausschliesslich für grobfahrlässig oder absichtlich zugefügte Schäden. Soweit gesetzlich zulässig, wird jegliche Haftung für Schäden, welche auf Mängel an oder die Nutzung von Software und anderen Lieferungen und Dienstleistungen zurückzuführen sind, vollumfänglich ausgeschlossen. ABRA haftet insbesondere auch nicht für die Ergebnisse dieser Nutzung, für den Verlust von Daten und für indirekte Schäden oder Folgeschäden, z. B. Gewinneinbusse, nichtrealisierte Einsparungen, zusätzliche Anstrengungen und Ausgaben des Lizenznehmers oder Ansprüche Dritter.

13. GEHEIMHALTUNG

- 13.1. ABRA weist ihre Mitarbeiter an, alle vom Kunden eindeutig als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die sich auf sein Geschäft beziehen und zur Vertragserfüllung ABRA zugänglich gemacht werden, mit Diskretion und Sorgfalt zu behandeln.
- 13.2. Die dem Kunden von ABRA zur Verfügung gestellten Offerten, Dokumentationen, Pläne und anderes, sich auf die gelieferten Produkte beziehendes Material dürfen ohne Zustimmung von ABRA dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde verpflichtet sich, den Inhalt dieses Materials sowie die darauf bezugnehmenden Informationen vertraulich zu behandeln.

14. DATENSCHUTZ

- 14.1. Vom Kunden mit einer ABRA-Softwarelösung erfasste, vertrauliche Daten, die aufgrund eines Supportauftrages, einer Datenkorrektur oder einer Mandantenanpassung für ABRA zugänglich werden, werden vertraulich behandelt und nur den mit dem Auftrag betrauten Mitarbeitern zugänglich gemacht.
- 14.2. Alle Mitarbeiter die im Zusammenhang mit ihrer vertraglichen Tätigkeit für ABRA Kenntnisse über Kundendaten erhalten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln und weder an Dritte weiter zu geben, noch diese darüber in Kenntnis zu setzen. Zugestellte Datenträger werden nach der Leistungserbringung an den Kunden retourniert oder durch ABRA umgehend vernichtet.
- 14.3. Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist eine Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten unumgänglich. Der Kunde erteilt hierzu seine Genehmigung und ist einverstanden, dass ABRA für die Vertragserfüllung (z.B. im Kontakt mit Drittherstellern) auch einen Datentransfer ins Ausland und/oder an Dritte vornehmen kann.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit ABRA geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte (einschliesslich Gewährleistungsansprüche) oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit ABRA geschlossenen Verträgen ohne schriftliche Zustimmung von ABRA ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 15.2. ABRA ist berechtigt, die für den Kunden ausgeführten Einzelaufträge als Referenz in ihren Beziehungen zu anderen Kunden zu benützen. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen des Kunden bleibt dabei gewahrt. ABRA ist berechtigt, die für den Kunden ausgeführten Einzelaufträge als Referenz in ihren Beziehungen zu anderen Kunden zu benützen. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen des Kunden bleibt dabei gewahrt.
- 15.3. Sämtliche Mitteilungen, die zur Ausübung der Rechte und Pflichten aus Verträgen mit ABRA, müssen schriftlich erfolgen und sind per Post oder Fax/E-Mail mit anschliessendem Bestätigungsschreiben an die auf der ersten Seite des Vertrages oder in seinen Anhängen angeführte Adresse der Vertragspartei zuzustellen
- 15.4. Bei Leasinggeschäften anerkennt der Kunde als Leasingnehmer die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen lediglich bezüglich seiner direkten Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber ABRA als Herstellerin und/oder Lieferantin und bestätigt, dass er kein Eigentum an den gelieferten Gegenständen erwirbt.
- 15.5. Diese AGB sowie dazugehörige Verträge bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so gilt der Rest weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile sollen in diesem Fall so ausgelegt werden, dass im Ganzen der Sinn der AGB und des Vertrages erhalten bleibt.
- 15.6. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).
- 15.7. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur.